

# Gesamtkonzept Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Schwerin



## Einführung

Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen oder religiösen Herkunft. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und schutzbedürftig. Gerade die ersten Lebensmonate und Jahre sind für die gesunde Entwicklung eines Kindes von großer Bedeutung. Die Geburt eines Kindes bedeutet für die Eltern einen wichtigen Umbruch in ihrem Leben. Der neue Lebensabschnitt ruft bei den Eltern Fragen und Unsicherheit hervor und der Erwartungsdruck von außen, perfekte Eltern zu sein, ist groß. Hier benötigen die Eltern auf niedrigschwelligen Wegen Information und Beratung, die sie in ihrem Bemühen um ein gesundes und gutes Aufwachsen des Kindes stärken und unterstützen. Hier setzen „Frühe Hilfen“ an.

Das Ziel der Frühen Hilfen ist, die präventive Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten sicher zu stellen und damit gute Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu fördern.

Auch die Angebote der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Schwerin zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern nachhaltig zu verbessern und Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrzunehmen und zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht führt näher in das Thema ein. Er umfasst die Rechtsgrundlagen, erläutert Begriffe, bietet einen Überblick zu bestehenden Angeboten und schließt mit einem Ausblick.

Andreas Ruhl  
Beigeordneter für Jugend, Soziales und Kultur  
der Landeshauptstadt Schwerin

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ .....	5
2. Rechtliche Grundlagen .....	5
3. Leitbild der Frühen Hilfen.....	6
4. Ziele und Zielgruppen in der Landeshauptstadt.....	7
5. Frühe Hilfen in Abgrenzung zum Kinderschutz .....	7
6. Rahmenbedingungen der Frühen Hilfen in Schwerin .....	9
6.1 Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen .....	9
6.2 Fachanlaufstelle der Frühen Hilfen .....	10
6.3 Café FuN der AWO .....	10
6.4 Baby Willkommen der AWO.....	11
6.5 Weitere Angebote in der Landeshauptstadt.....	11
7. Netzwerke der Frühen Hilfen in Schwerin .....	12
7.1 Interprofessioneller Qualitätszirkel.....	12
7.2 Arbeitskreis der Familienhebammen und der Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen .....	12
8. Ausblick zu Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt.....	15
Anlage 1 - Regelungen des KKG.....	16
Anlage 2 - Leitbild der Frühen Hilfen (NZFH).....	18
Anlage 3 – Netzwerkkoordinatorin und Fachanlaufstelle.....	21

## Abkürzungsverzeichnis

AG .....	Arbeitsgemeinschaft
ALG II .....	Arbeitslosengeld II
ASB .....	Arbeiter-Samariter-Bund
AWO .....	Arbeiterwohlfahrt
BKiSchG .....	Bundeskinderschutzgesetz
FGKIKP .....	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*In
FIB`s .....	Familien In Begleitung Schwerin
Imbse .....	Institut für Modelle beruflicher und sozialer Entwicklung
IQZ .....	Interprofessioneller Qualitätszirkel der Frühen Hilfen
KBV .....	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KKG .....	Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz
NZFH .....	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
PEKIP .....	Prager-Eltern-Kind-Programm
SGB VIII .....	Achtes Sozialgesetzbuch
UN .....	United Nations (Vereinte Nationen)

## 1. Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“

Frühe Hilfen sind Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.

Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.<sup>1</sup>

## 2. Rechtliche Grundlagen

Frühe Hilfen sind rechtlich in diversen Normen verankert. Hierzu zählt die **UN Kinderrechtskonvention**, die in Artikel 19 den Schutz eines Kindes vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung regelt und in diesem Rahmen „wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen“ fest schreibt.<sup>2</sup>

Das **Grundgesetz** regelt in Artikel 6 Abs. 2 und 3 die Elternverantwortung bzw. das staatliche Wächteramt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Leitbild Frühe Hilfen, Beitrag des NZFH-Beirats, Seite 13

<sup>2</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19 (1): Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, ... (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

<sup>3</sup> Artikel 6 (2): Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Im achten Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) fällt insbesondere der Paragraph § 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ in den Maßnahmenbereich der Frühen Hilfen. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - **BKiSchG**) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz. Die wichtigsten sind Art. 1, mit dem das Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (**KKG**) neu eingeführt wird, und Art. 2, der das bestehende SGB VIII ändert. Daneben werden in vier weiteren Artikeln weitere Gesetze geändert, eine Pflicht zur Evaluation geschaffen und das Inkrafttreten geregelt (zum KKG siehe Anlage 1).

### 3. Leitbild der Frühen Hilfen

Um ein gemeinsames Grundverständnis von Frühen Hilfen zu entwickeln, sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Frühen Hilfen zu beschreiben. Dabei wird auf das vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) veröffentlichte Leitbild Frühe Hilfen zurückgegriffen. Für die Praxis der Kooperation und Vernetzung sowie für die Entwicklung spezifischer und bedarfsgerechter Angebote dient das Leitbild als Reflexion und Handlungsleitfaden.

- Frühe Hilfen orientieren sich an den Bedarfen der Familien.
- Frühe Hilfen sind Angebote an (werdende) Familien und ihre Kinder ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr der Kinder.
- Frühe Hilfen sind geprägt von einer wertschätzenden und auf Vertrauen basierenden Grundhaltung in der Arbeit mit Familien.
- Frühe Hilfen setzen an den Ressourcen der Familien an, stärken ihr Selbsthilfepotential und fördern die Elternverantwortung.
- Frühe Hilfen richten sich an alle Familien und sind dem Diversitäts-Konzept<sup>4</sup> verpflichtet.
- Frühe Hilfen haben ein eigenes Profil und sind integriert.
- Frühe Hilfen schaffen niedrigschwellige Zugänge für psychosozial belastete Familien.
- Frühe Hilfen werden von allen geleistet, die Kontakt zu psychosozial belasteten Familien und ihren Kindern haben.
- Frühe Hilfen sind kommunal verankert. Sie sind mit Ressourcen für eigenständiges Handeln ausgestattet.
- Frühe Hilfen werden in Netzwerken gestaltet und koordiniert.
- Frühe Hilfen verfügen in den Netzwerken über allgemeine und spezifische Kompetenzen der beteiligten Akteure.
- Frühen Hilfen orientieren sich an wissenschaftlich fundierten Grundlagen der Gesundheitsförderung und der sozialen Arbeit mit Familien.
- Frühe Hilfen sind qualitätsgesichert und werden regelmäßig evaluiert.<sup>5</sup>

Das vollständige Leitbild mit allen Ausführungen des NZFH ist in Anlage 2 beigelegt.

---

<sup>4</sup> „Diversity-Ansätze sehen Vielfalt als Potenzial und Chance. Anders als häufig angenommen ist damit nicht nur ethnisch-kulturelle Vielfalt gemeint. Stattdessen bezieht sich Diversity auch auf Merkmale wie Alter, Geschlecht, Weltanschauung und sexuelle Identität. Ziel ist die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen.“ (Elisabeth Gregull in: Dossier Migration, Bundeszentrale für politische Bildung, 5/2018)

<sup>5</sup> NZFH: Leitbild Frühe Hilfen, Beitrag des NZFH-Beirats, Seite 8 ff.

## 4. Ziele und Zielgruppen in der Landeshauptstadt

Die Frühen Hilfen stehen mit Ihren Angeboten allen werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr zur Verfügung. Sie richten sich nach den Bedarfen und Lebenslagen der Familien und bieten Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im sozialräumlichen Kontext.

Die Geburt eines Kindes verändert das Leben seiner Eltern und ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Das Neugeborene benötigt Zuwendung, Pflege, Fürsorge, Versorgung, Betreuung, Erziehung sowie Geduld und Zeit. Für die Bewältigung dieser neuen Anforderungen müssen die Eltern ganz neue Ressourcen aktivieren. Es sind innerhalb des Familiensystems Rollen neu zu definieren. In vielen Situationen können Unsicherheiten und Fragen auftreten. Das soziale Umfeld stellt an die Eltern bzw. die alleinerziehenden Mütter und Väter hohe Erwartungen. Das wird von den Eltern als zusätzliche Belastung erlebt und wirkt sich auch auf die Partnerschaft aus. Diese kann in den Hintergrund treten, da das Kind einen Großteil der Aufmerksamkeit beansprucht. Für viele Frauen und Männer ändert sich die berufliche Perspektive durch einen (temporären) Ausstieg aus dem Berufsleben. Sollten in diesem Zuge weitere Faktoren, wie eine finanzielle Unsicherheit, Migrationshintergrund, Trennung, Erkrankung oder eine Behinderung des Kindes hinzukommen und/oder eine fehlende Unterstützung durch die Familie sowie Dritte, kann es in der Familie, vor allem bei Alleinerziehenden, zu besonderen Belastungssituationen kommen. Somit steigt auch das Risiko für eine Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes.

Frühe Hilfen bieten Familien bei Bedarf schon vor der Geburt des Kindes Unterstützung und Beratung. So können die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Eltern frühzeitig und nachhaltig gefördert und verbessert werden, bevor belastende Lebenslagen entstehen oder sich verfestigen. Die Beziehungs- und Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern wird durch die Angebote der Frühen Hilfen gefördert. Die Frühen Hilfen bieten eine alltagstaugliche Unterstützung. Sie tragen damit maßgeblich zum Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe.<sup>6</sup>

## 5. Frühe Hilfen in Abgrenzung zum Kinderschutz

Grundsätzlich lässt sich die Abgrenzung zum Kinderschutz auf folgende Formel bringen: Konzepte bzw. Angebote Früher Hilfen erreichen ihre Grenze in Fällen einer Kinderwohlgefährdung und Frühe Hilfen suchen nicht die Kindeswohlgefährdung, sondern stolpern darüber.

„Kinderschutz stellt, weit gefasst, die gesellschaftliche Bemühung und Bewegung dar, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird.“<sup>7</sup>

„Das BKiSchG geht von einem weiten Verständnis Kinderschutz sowohl im Hinblick auf seine Akteure als auch auf seine Instrumente aus (...) In den Bereichen – Prävention und Intervention – intendiert das BKiSchG eine Stärkung der Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte.“<sup>8</sup>

<sup>6</sup> vgl. NZFH 2009

<sup>7</sup> Kreft/Mielenz (Hg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit (Reinhart Wolff), S. 510

<sup>8</sup> Bericht der Bundesregierung 2016, Seite 2

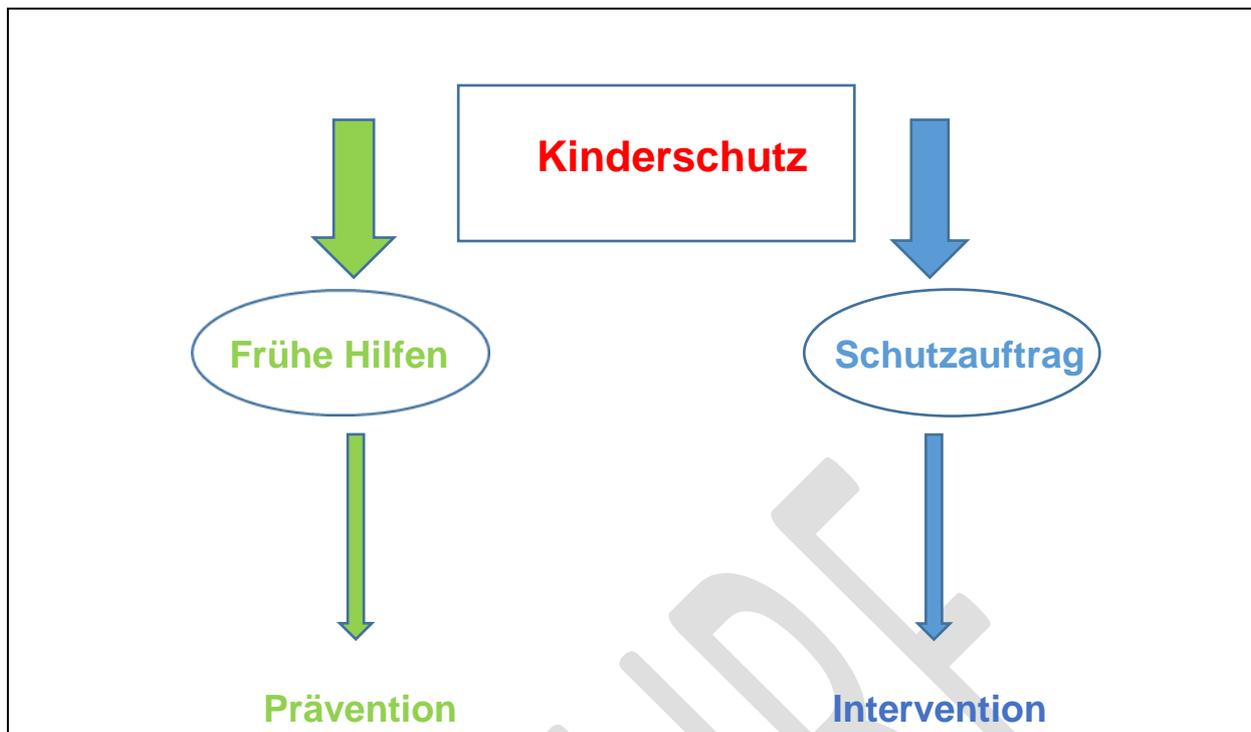


Abbildung: Zwischen Frühen Hilfen und Schutzauftrag. Die Kinder- und Jugendhilfe im Zeichen des Kinderschutzes. Vortrag auf dem 4. Jugendhilfetag Wuppertal (Prof. Dr. Reinhold Schone 2017, Seite 6)

Die **Prävention** beschreibt gesellschaftliche und fachliche Strategien, welche unerwünschte Zustände vermeiden sollen. Diese sind immer ein Versuch, in einen Geschehensablauf einzugreifen, um unmittelbar bevorstehende oder weit in der Zukunft liegende antizipierte unerwünschte Zustände zu verhindern.

Im Allgemeinen bezeichnet die **Intervention** einen zielgerichteten Prozess des „Dazwischentretens“ in mehr oder weniger komplexen Systemen. Somit sollen gezielte Veränderungen eines als unbefriedigend erlebten Zustandes herbeigeführt werden. Die Intervention ist in der Regel auf psychische Systeme wie Veränderungen des Fühlens, Denkens und Handelns von Menschen und soziale Systeme wie die Funktionsweisen und Strukturen ihrer sozialen Beziehungen ausgerichtet. Eine Intervention kann proaktiv also vorbeugend oder reaktiv sein.

Die Angebote der Frühen Hilfen agieren als präventiver Kinderschutz. Die Umsetzung bedarf einer Balance zwischen der Autonomie und Selbstbestimmung von (werdenden) Eltern in ihrer individuellen Lebensgestaltung und notwendiger, möglicherweise direkter Unterstützung durch adäquate Hilfe- und Schutzsysteme. Des Weiteren stehen sich ressourcen- und adressatInnenorientierte Arbeitsweisen, konkrete Forderungen bzw. erforderliche Androhungen von Sanktionen sowie Vertrauens- und Datenschutz und klare Absprachen bei einer notwendigen Einschränkung dieses Rechts gegenüber, um dem Schutzauftrag bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung durch das staatliche Wächteramt gerecht zu werden.

Frühe Hilfen sind nach Schone daher an der Schnittstelle zwischen der Allgemeinen Förderung der Erziehung der Familie (§16 SGB VIII) und den Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII ff.) einzuordnen.

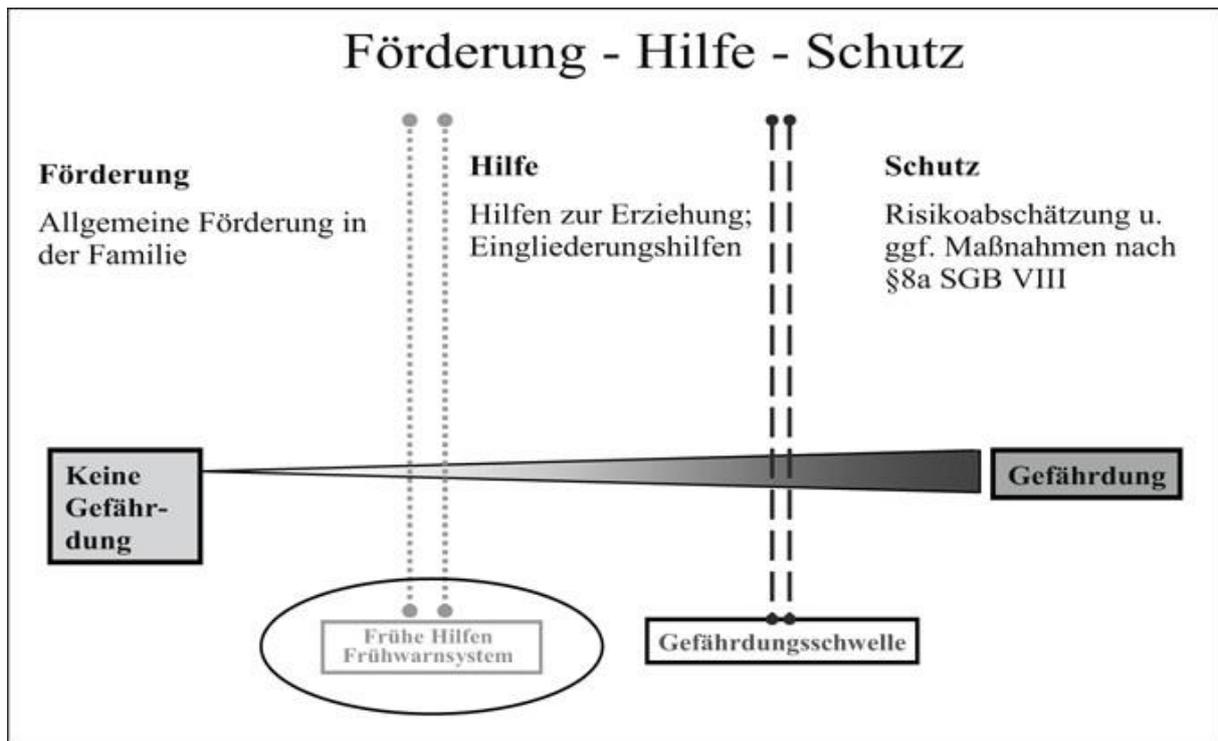


Abbildung: Einordnung Früher Hilfen (BMFSFJ 2009, S. 188; vgl. Schone 2008, S. 59)

Vor diesem Hintergrund müssen die Akteure der Frühen Hilfen nicht nur die Schnittstellen und Übergänge zu anderen Hilfesystemen kennen, sondern sich auch ihrer eigenen Grenzen der Eigenverantwortung und ihres Handelns bewusst sein. Nur so können die MultiplikatorInnen der Frühen Hilfen bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung an die Partner im intervenierenden Kinderschutz vermitteln. Das KKG regelt dies ganz klar in den §§ 3 und 4 und stellt einen rechtlichen Rahmen für die verbindliche Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz dar. Die Beratung und Übermittlung von Informationen durch GeheimnisträgerInnen bei Kindeswohlgefährdung ist an dieser Stelle ebenfalls eindeutig geregelt.

## 6. Rahmenbedingungen der Frühen Hilfen in Schwerin

### 6.1 Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen

Die Stadt hat im Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin im April 2019 eine Stelle Netzwerkkoordination für Frühe Hilfen eingesetzt. Ebenfalls in der Zuständigkeit dieser Position liegen die Themenfelder Familienbildung und Kinderschutz. Die Aufgaben der Netzwerkkoordination sind neben der Bearbeitung der finanziellen und inhaltlichen Schwerpunkte auch die Teilnahme an landesweiten Treffen, die dem Austausch auf Landesebene und der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen dienen. Zudem nimmt die Netzwerkkoordination an dem Arbeitskreis der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*In (FGKIKP) sowie dem Arbeitskreis „Kinder psychisch kranker Eltern“ teil. Die Netzwerkkoordination bildet gemeinsam mit einem Kinder- und Jugendpsychiater das Moderatorentandem für den Interprofessionellen Qualitätszirkel Frühe Hilfen (IQZ).

Der IQZ bietet ein Forum für den Austausch und die Vernetzung von Fachkräften des Gesundheitswesens und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Durch die koordinierte Zusammenarbeit beider Systeme können Familien frühzeitig passgenaue Hilfen angeboten werden. Das Vernetzungsprojekt des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) baut auf den seit mehreren Jahren etablierten ärztlichen und psychotherapeutischen Qualitätszirkeln auf und nutzt die Strukturen des fachlichen und fallbezogenen Austauschs in den Frühen Hilfen. Ziel ist es, einen IQZ in Schwerin zu etablieren, um den präventiven Kinderschutz zu intensivieren, die Kommunikation zwischen den beiden Arbeitsfeldern zu verbessern, Vorurteile abzubauen und die Kooperation zu verstärken.

## 6.2 Fachanlaufstelle der Frühen Hilfen

Die Fachanlaufstelle der Frühen Hilfen der AWO übernimmt die Funktion der Koordinierung von Akteuren und Angeboten verschiedener Arbeitsfelder im Bereich der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Schwerin. Die Pflege und Koordination dieses Netzwerks ist ein Hauptschwerpunkt der Arbeit. Hierfür nimmt die Fachanlaufstelle an verschiedenen Treffen mit unterschiedlichen Akteuren der Frühen Hilfen teil, als Beispiele sind der Arbeitskreis der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in (FGKIKP) und der Arbeitskreis „Kinder psychisch kranker Eltern“ zu nennen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Arbeit ist die Informationsübermittlung (in Einzelgesprächen und Vortragsform) zu Angeboten der Frühen Hilfen für Eltern mit ihren Kindern bis 3 Jahre über die jeweiligen Fachinstanzen (Kindertagesstätten, Kinderärzte, Gynäkologen, Beratungsstellen und Behörden).

Weiterhin gehört die Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben der Fachanlaufstelle.

Umgesetzt wird diese beispielsweise durch das Familien ABC. Hierzu gehören auch die Recherche, die Akquise, die Aktualisierung und die Datenverarbeitung sowie –pflege der Angebote des Familien-ABCs.<sup>9</sup>

Die Fachanlaufstelle wird kommunal finanziert und ist mit einer Vollzeitstelle unterlegt. Sie hat ihren Sitz im Stadtteil Lankow, wo weitere Angebote der Frühen Hilfen mit dem „Café FuN“ und dem Begrüßungsdienst „Baby Willkommen“ der AWO zu finden sind.

## 6.3 Café FuN der AWO

Das Café FuN dient als Ort der Kommunikation und Begegnung. Mütter und Väter nutzen die vertrauensvolle Atmosphäre zur Kontaktgestaltung, die bei Bedarf mit pädagogischer Anleitung kombiniert wird.

Mit dem Angebot des Cafés gibt die AWO (werdenden) Eltern die Chance, in den Erfahrungsaustausch mit anderen Müttern und Vätern zu treten und sich zu individuellen Themen zu informieren sowie in Beratung oder andere Angebote vermittelt zu werden. Das Café dient der Unterstützung junger (werdender) Eltern durch zusammengeführte Angebote an einem Ort ihres Sozialraums bzw. der Vermittlung zu spezifischen Unterstützungsangeboten. Hier können Informationen zu Ansprechpartnern und Wege zur Inanspruchnahme von Hilfen abgerufen und die evtl. Vermittlung und Begleitung eingeleitet werden.

---

<sup>9</sup> Familien ABC in digitaler Form unter <https://www.schwerin.de/export/sites/default/galleries/Dokumente/Kinder-Jugend-Familie/Familien-ABC-2019.pdf>

Durch die Kooperation im Gemeinwesen des Stadtteils Lankow sollen Familien darin unterstützt werden, die vielfältigen Anforderungen des Zusammenlebens in der Familie wahrzunehmen und der Funktion der Familie gerecht zu werden.

In vergleichbaren Angeboten hat sich bewährt, dass eine Fachkraft in dem Angebot als kontinuierlicher Ansprechpartner für die Mütter und Väter zur Verfügung steht.

Ein beständiger Ansprechpartner schafft Vertrauen, setzt Hemmschwellen herab und es fällt Eltern leichter Erziehungsfragen oder andere Problemlagen anzusprechen.

#### **6.4 Baby Willkommen der AWO**

Das Projekt „Baby Willkommen“ ist ein niedrighschwelliges und präventives Leistungsangebot für Schweriner Eltern mit ihren Neugeborenen.

Dieses Angebot, eine Kombination aus einem Begrüßungsschreiben und Hausbesuchen wird seit 2013 Landeshauptstadt durchgeführt und hat sich als wirkungsvoll erwiesen. Die persönliche Begrüßung jedes Neugeborenen im Namen der Kommune mit einem Anschreiben des/der amtierenden Oberbürgermeister\*in unterbreitet den Familien ein Angebot, über welches die Fachkraft von „Baby Willkommen“ jede Familie, in der ein Kind geboren wurde, auf Wunsch aufsucht und informiert. Vorrangig findet der Kontakt im Rahmen eines Hausbesuches statt. Die Fachkraft überreicht eine Begrüßungstasche mit vielen Informationen rund um das Baby und möglichen Angeboten für Mütter und Väter und bietet den Eltern an, weiterhin für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Die Fachkraft versteht sich als

- Botschafter der Kommune
- Ansprechpartner für die Eltern zu allen Fragen, welche die Familien betreffen
- Berater rund um das Baby und die Elternschaft sowie
- auf Wunsch als Vermittler an weiterführende Beratungs- und Betreuungsangebote.

Das grundsätzliche Ziel von „Baby Willkommen“ ist es, Eltern so früh wie möglich in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz zu stärken, um hierdurch Krisen vorzubeugen, bzw. die Eltern zu unterstützen, diesen angemessen zu begegnen.

Anhand des aktuellen Familien ABCs werden Unterstützungsmöglichkeiten, Freizeitangebote und Dienstleistungen der Landeshauptstadt Schwerin erläutert. Das Arbeitsprinzip der Fachkraft ist Offenheit und Kooperation im Bewusstsein der Freiwilligkeit des Gespräches bzw. Hausbesuches. Weiterhin sind die Wertschätzung gegenüber den Eltern und Erfahrungen im Erkennen der Ressourcen in den Erstgesprächen wichtig.

#### **6.5 Weitere Angebote in der Landeshauptstadt**

Zahlreiche weitere Angebote der Frühen Hilfen stehen werdenden Eltern und Eltern mit Kindern bis 3 Jahre in der Landeshauptstadt Schwerin über die schon beschriebenen Angebote hinaus zur Verfügung. Hier sind insbesondere die vielfältigen Still- und Krabbeltreffs verschiedener Träger und Initiativen sowie die zahlreichen Hebammen mit ihren spezifischen Angeboten zu nennen. Ebenfalls haben Mütter und Väter die Möglichkeit, Eltern-Kind-Kurse mit verschiedenen Schwerpunkten in ganzheitlicher, musischer oder gesundheitspräventiver Hinsicht zu besuchen. Die Abbildung in Anlage 3 verdeutlicht das breite Spektrum in Schwerin.

## 7. Netzwerke der Frühen Hilfen in Schwerin

Die Basis einer Zusammenarbeit bilden Kontaktmöglichkeiten im spezifisch fachlichen Kontext, wie sie beispielsweise AGs von Kinderärzten oder Gynäkologen sind. Das Besondere im Bereich der Frühen Hilfen sind die Arbeitsgruppen mit fachübergreifendem Charakter.

Die Tätigkeit auf den beschriebenen Stellen der Netzwerkkoordination und der Fachanlaufstelle Früher Hilfen werden durch vielfältige wiederkehrende Einzelkontakte zu vielen Instanzen primärer Früher Hilfe in Schwerin geprägt.

### 7.1 Interprofessioneller Qualitätszirkel

Der interprofessionelle Qualitätszirkel findet einmal im Quartal statt und soll den präventiven Kinderschutz in der Landeshauptstadt Schwerin stärken. Im IQZ werden Familienfallkonferenzen anhand eines anonymisierten Fallbeispiels aus dem Berufsalltag der teilnehmenden Akteure durchgeführt. Gemeinsam entwickeln die Akteure Handlungsstrategien für den Einzelfall wodurch Familien in Belastungssituationen passgenaue Unterstützung aus beiden Hilfesystemen erhalten. Eine Fehlversorgung kann so verhindert werden. Die Überleitung in die regionalen Angebote der Frühen Hilfen (präventiver Kinderschutz) wird damit verbessert. Hürden, die die Zusammenarbeit von Akteuren aus dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe erschweren, werden abgebaut. Zudem entwickeln die Akteure aus beiden Systemen eine gemeinsame Haltung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft für Familien und ihre Kinder.

### 7.2 Arbeitskreis der Familienhebammen und der Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen

Das Gremium wird durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Schwerin organisiert und findet vier Mal im Jahr statt. Neben den Familienhebammen und FGKIKP sind weitere Akteure der Frühen Hilfen in dem Arbeitskreis aktiv. Eine Vernetzung und ein regelmäßiger Informationsaustausch sind gewährleistet. Auch werden anonyme Fallberatungen durchgeführt. Der Arbeitskreis ist auch zukünftig als Netzwerktreffen der Frühen Hilfen zu verstehen und soll verstetigt und ausgebaut werden.

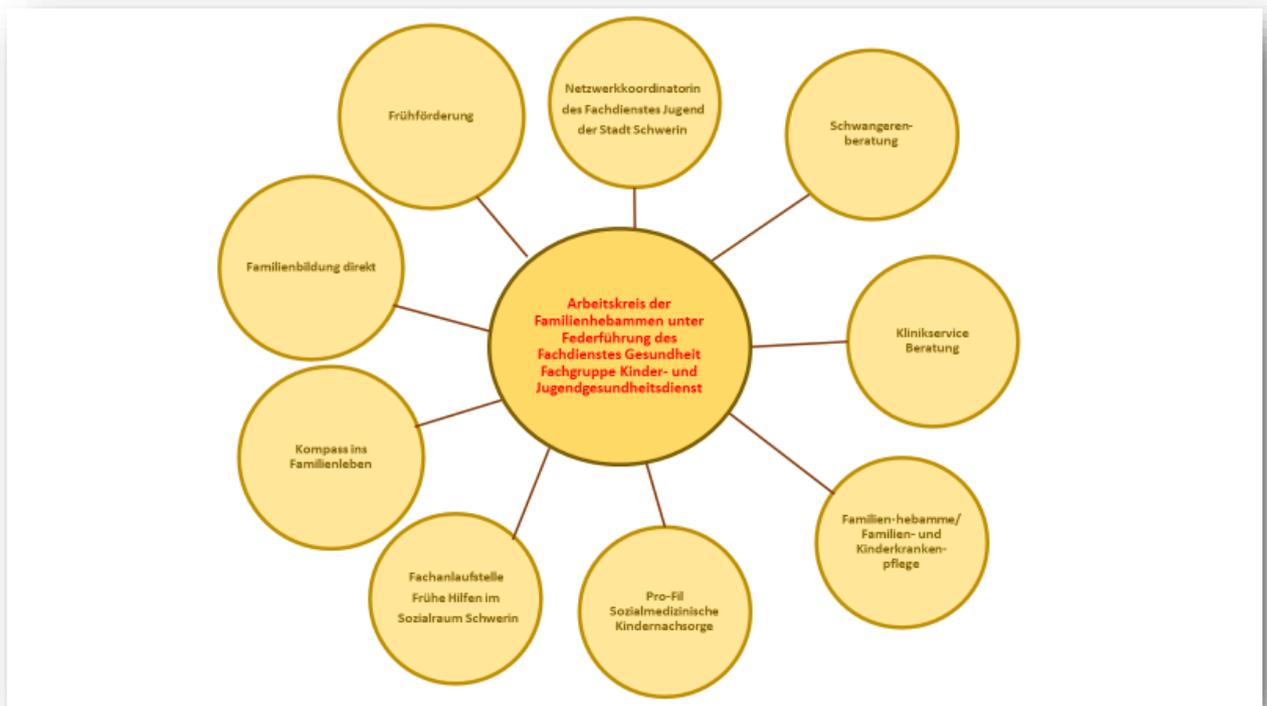


Abbildung: Fachanlaufstelle der Frühen Hilfen: Akteure des Arbeitskreises

### Ausführungen zu Akteuren des Arbeitskreises neben der Netzwerkkordinatorin und der Fachanlaufstelle der Frühen Hilfen

<p><b>Schwangerenberatungsstellen</b> AWO, Caritas, Sozialdiakonie-Evangelische Jugend</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt (sozial, rechtlich und finanziell und auch innerhalb des Klinikaufenthaltes möglich)</li> <li>• Schwangerschaftskonflikt nach § 218 StGB (mit Beratungsschein) und nach Schwangerschaftsabbruch</li> <li>• Hilfe bei Antragstellungen rund um das Thema Geburt und Schwangerschaft wie beispielsweise bei der „Stiftung für Frauen und Familien Mecklenburg-Vorpommern“</li> <li>• Familiäre Belastungssituationen in Bezug auf Schwangerschaft (z.B. auffälliger Befund, Fehlgeburt, Totgeburt, postpartale Depression, Paarkonflikt, stille Geburt, Adoption)</li> <li>• Familienplanung und Kinderwunsch</li> <li>• Beratung, Begleitung und Koordinierung vertraulicher Geburten</li> <li>• Vorsorgeuntersuchungen</li> <li>• Sexualaufklärung und Verhütung (auch Gruppenangebote/ Projekte)</li> <li>• Mütter-/ Mutter-Kind-Kurberatung/ Vater-Kind-Kurberatung</li> </ul>
<p><b>Frühförderstellen</b></p>	<p>FiBs</p> <p>Beratung zu Fragen der kindlichen Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heilpädagogische Diagnostik</li> <li>• individuelle Förderung von Kindern im Alter von Geburt bis Einschulung</li> <li>• ganzheitliche Förderung in mobiler und ambulanter Form</li> <li>• Vermittlung in andere Therapie und Förderangebote</li> </ul>
	<p>ASB Frühförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• offene Beratungsstelle zur Kindesentwicklung</li> <li>• Förderung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik</li> <li>• Begleitung der Eltern</li> </ul>
<b>„Familienbildung direkt“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgeburtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Elementen aus dem Kurs „Fit fürs Baby“ + Üben von Fertigkeiten am Modell (Baden, Wickeln, Füttern, Tragen) + Kenntniserwerb über Erstausrüstung, Säuglingspflege, Ernährung, Vorsorge</li> </ul> </li> <li>• Nachgeburtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Elementen aus den Kursen „Babymassage“ und „Spielen und Bewegen/PEKiP“ + Sensibilisierung für die kindlichen Verhaltenszustände</li> <li>- Informationen zur gesunden Entwicklung, Ernährung, pflege, Schlaf, Tagesstruktur und Krankheiten + Förderung der kindlichen Entwicklung – motorische und geistige Entwicklung + Besonderheiten: Baby mit Regulationsstörungen, Frühchen</li> </ul> </li> <li>• Kleingruppenarbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung in Offene Angebote/Treffs + Vorbereitung auf Kinderbetreuung außerhalb der Familie</li> </ul> </li> </ul>
<b>„Kompass ins Familienleben“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Begleitung für werdende Eltern und Eltern mit Babys und Kleinkindern von 0-6 Jahren wohnhaft in Schwerin</li> <li>• Unterstützung bei Antragsstellung/Behördenangelegenheiten vor und nach der Geburt</li> <li>• Beratung zu finanziellen und sozialen Unterstützungsmöglichkeiten sowie zum Erziehungsalltag</li> <li>• Vermittlung weiterer Hilfen (z.B. Familienhebamme, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung) und Begleitung dorthin</li> <li>• als Hausbesuch oder in den Räumen der Familienbildungsstätte</li> <li>• Zeitrahmen flexibel an dem Bedarf der Familie angepasst (Freiwilligkeit der Familie)</li> <li>• einmal wöchentlich als aufsuchende Kliniksprechstunde</li> </ul>
<b>Klinikservice Beratung</b>	<p>Beantwortung von Fragen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellung (Elterngeld, Kindergeld, ALG II u.a.) und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten</li> <li>• bestehende Angebote für Mütter/Väter, junge Familien, Eltern-Kind-Kurse, Erziehungsangelegenheiten in Schwerin</li> <li>• Unterstützungs- und Bildungsangebote in Schwerin</li> </ul>
<b>Familienhebammen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• psychosoziale und medizinische Beratung und Betreuung von Müttern, Kindern und Familien</li> <li>• Beratung, Begleitung und Vermittlung zu anderen Hilfsangeboten</li> <li>• Abbau von Überforderung und Ängsten</li> <li>• Suchtprävention</li> <li>• Informationen zu Pflege und Ernährung</li> <li>• Unterstützung der Gesundheitsfürsorge der Mutter</li> <li>• Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung</li> <li>• Zusammenarbeit mit Netzwerken</li> </ul>
<b>Familien- und Kinderkrankenpflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung der Kompetenz von Familien</li> <li>• Beratung zu Fragen der Kinder- und Jugendgesundheit</li> <li>• Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Aufbau individueller Netzwerke</li> </ul>
<b>Pro-Fil Sozialmedizinische Kindernachsorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Begleitung von chronisch kranken und schwerstkranken Kindern (bis 14 Jahre) und deren Familien im Übergang vom stationären Aufenthalt oder von einer Rehabilitationsmaßnahme in die Häuslichkeit</li> </ul>

## 8. Ausblick zu Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt

Grundsätzlich wird das Angebot Früher Hilfen in Schwerin von der Verwaltung als angemessen betrachtet. Weitergehende Angebote wären zwar wünschenswert, das würde allerdings größere finanzielle Anstrengungen erfordern.

In den nächsten Jahren soll im Bereich der Frühen Hilfen in Schwerin an der Umsetzung der folgenden kurz- und mittelfristigen Ziele gearbeitet werden:

- Eltern in der Landeshauptstadt Schwerin sind ausreichend und umfassend über bestehende Angebote informiert. Dafür wird die Öffentlichkeitsarbeit ausgebaut.
- Die Zusammenarbeit der Frühen Hilfen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend wird intensiviert.
- Ehrenamtliche und Fachkräfte in den Frühen Hilfen sind sensibel für Kinderschutzfragen und kennen die Verfahrensabläufe zum Kinderschutz und zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung in der Landeshauptstadt Schwerin.
- Aufbau eines Interprofessionellen Qualitätszirkels
- Ausbau und Verstetigung von Arbeitskreisen

(Gez.) Nadine Schirmmacher / Mark Klinkenberg / Andreas Ruhl

### Impressum

Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst Jugend  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Ansprechpartnerin: Nadine Schirmmacher ([nschirmmacher@schwerin.de](mailto:nschirmmacher@schwerin.de))

Stand: 14.11.2020

## Anlage 1 - Regelungen des KKG

Das Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) besteht aus folgenden vier Vorschriften:

### § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- 1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

### § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- 1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

#### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist.)

## Anlage 2 - Leitbild der Frühen Hilfen (NZFH)

### **Frühe Hilfen orientieren sich an den Bedarfen der Familien.**

Frühe Hilfen orientieren sich an den Bedarfen der Kinder, Eltern und Familien. Die Bedarfe und Lebenslagen der Familien vor Ort bilden die Grundlage für die kommunale Jugendhilfe- und Sozialplanung. Falls Versorgungslücken in den vorhandenen kommunalen Angebotsspektren im Hinblick auf spezifische Bedarfe identifiziert werden, werden diese vom Netzwerk der Frühen Hilfen erkannt und das Netzwerk wirkt darauf hin, dass diese Lücken geschlossen werden. Frühe Hilfen bieten so eine auf unterschiedliche Lebenslagen und Bedarfe zugeschnittene und abgestimmte Angebotsstruktur.

### **Frühe Hilfen sind Angebote an (werdende) Familien und ihre Kinder ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr der Kinder.**

Frühe Hilfen sollen frühzeitig und präventiv bei Bedarf schon ab der Schwangerschaft einsetzen. Sie entlasten und stärken Eltern, die Säuglinge und Kleinkinder versorgen und erziehen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Versorgungs- und Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Damit heißt Prävention im Kontext der Frühen Hilfen auch die frühzeitige Vermeidung und Verminderung von Entwicklungsbenachteiligungen für die Kinder.

### **Frühe Hilfen sind geprägt von einer wertschätzenden und auf Vertrauen basierenden Grundhaltung in der Arbeit mit Familien.**

Frühe Hilfen sind ein Angebot für Familien, das sie freiwillig und auf eigenen Wunsch in Anspruch nehmen können. Eltern werden entweder von einer koordinierenden Stelle oder von der jeweils zuständigen Fachkraft gut über den Zweck und die Zielsetzung der Angebote informiert und befähigt, über ihre Teilnahme selbst zu entscheiden. Dies erfordert ein hohes Maß an Transparenz, Vertraulichkeit (Verschwiegenheit, Anonymität) und Partizipation sowohl in der Kommunikation als auch bei der Gestaltung der spezifischen Angebote und Versorgungsstrukturen. Frühe Hilfen sind nur im Dialog und in vertrauensvoller Zusammenarbeit wirksam.

### **Frühe Hilfen setzen an den Ressourcen der Familien an, stärken ihr Selbsthilfepotential und fördern die Elternverantwortung.**

Ziel der Frühen Hilfen ist, Familien in ihrer Lebenswelt zu erreichen und zu aktivieren; im Vordergrund stehen die Ressourcenstärkung und die Mobilisierung von Selbsthilfepotential. Voraussetzung dafür ist zunächst die Sicherung der familiären Grundversorgung. Auf dieser sicheren Grundlage werden Eltern darin gestärkt, feinfühlig auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen, Vertrauen in das eigene Handeln zu entwickeln und sich als selbstwirksam im eigenen Versorgungs- und Erziehungshandeln zu erfahren. Die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz der Eltern als Voraussetzung für eine gelingende Bindungsentwicklung ist ein zentrales Ziel der Frühen Hilfen.

### **Frühe Hilfen richten sich an alle Familien und sind dem Diversity-Konzept verpflichtet.**

Frühe Hilfen stehen allen Familien offen. Das beinhaltet, dass die Zugänge und die Angebote der Frühen Hilfen kultur- und differenzsensibel gestaltet sind. Sprachbarrieren, der jeweilige Aufenthaltsstatus oder kulturelle Besonderheiten dürfen nicht zu einem Ausschluss von Frühen Hilfen führen. Dies beinhaltet sowohl die Öffnung der vorhandenen Angebote als auch die Schaffung von speziellen Angeboten und Zugangsmöglichkeiten bei spezifischem Bedarf von Familien.

### **Frühe Hilfen haben ein eigenes Profil und sind integriert.**

Frühe Hilfen haben ein eigenes Profil und sind gleichzeitig integrierter Teil des Gesamtspektrums von Unterstützungsleistungen für (werdende) Eltern und Kinder. In diesem Spektrum sind sie aufgrund der Zielgruppenorientierung überwiegend im primär und sekundär präventiven Bereich verortet, sie entwickeln hier eine eigene Fachlichkeit und Qualität der Arbeit. An der Schnittstelle von sekundärer zu tertiärer Prävention verfügen die

Fachkräfte in den Frühen Hilfen über Kompetenzen, Gefahren für die Kinder rechtzeitig wahrzunehmen und – möglichst gemeinsam mit den Eltern – mit dem Jugendamt den Übergang zu den Hilfen, die das Kindeswohl sichern, zu gestalten. Dabei wird beachtet, dass die Bedürfnisse der Familienmitglieder und der Unterstützungsbedarf nicht gleichbleibend sind, sondern sich dynamisch entwickeln. Um die Hilfen passgerecht anzubieten, ist eine Kooperation über beteiligte Institutionen und Professionen hinweg erforderlich. Dies gilt sowohl für Hilfen innerhalb des Systems der Jugendhilfe (SGB VIII) als auch für die Inanspruchnahme und Koordination von Hilfen aus dem Gesundheitswesen (Behandlung von Krankheiten und Inanspruchnahme von Pflegeleistungen), der Eingliederungshilfe (Frühförderung, Mutter-Vater-Kind Präventionsmaßnahmen, Rehabilitation) und der Daseinsfürsorge. Diese Kooperationen im Hilfesystem werden systematisch und qualifiziert gestaltet.

**Frühe Hilfen schaffen niedrigschwellige Zugänge für psychosozial belastete Familien.**

Frühe Hilfen richten sich insbesondere an Familien, die über geringe Ressourcen verfügen und wenig in der Lage sind, sich selbst Unterstützung zu organisieren. Fachkräfte übernehmen eine Anwaltschaft für Familien in besonderen Belastungssituationen und achten aktiv darauf, dass Hilfen passgerecht sind. Sie sind aufmerksam für familiäre Belastungen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit und Kooperation mit den Familien wahrnehmen. Bedeutsam für die Frühen Hilfen ist daher die Öffnung und niedrigschwellige Gestaltung von Zugängen zu den Unterstützungsangeboten, um die Teilhabe dieser Familien zu ermöglichen. Unterstützungsangebote in den Frühen Hilfen müssen so gestaltet sein, dass auch Familien mit wenig Ressourcen leicht Zugang zu diesen Angeboten finden und Vertrauen dazu entwickeln können.

**Frühe Hilfen werden von allen geleistet, die Kontakt zu psychosozial belasteten Familien und ihren Kindern haben.**

Frühe Hilfen sind nicht einem spezifischen Hilfesystem zuzuordnen. Sie setzen sich vielmehr aus Strukturen und Angeboten unterschiedlicher Professionen und Institutionen zusammen, die Kontakt mit Kindern und Eltern in Problemlagen haben bzw. deren Handeln Konsequenzen für die Situation der Familien haben kann. Dies beinhaltet zugleich die Bereitschaft, die eigenen Strukturen und Angebote so zu gestalten, dass sich die Versorgung insbesondere von psychosozial belasteten Familien verbessert. Eingeschlossen sind vor allem professionelle Angebote, aber auch Angebote basierend auf bürgerschaftlichem Engagement. Insofern sind Frühe Hilfen als Querschnittsaufgabe für alle relevanten Politik- und Sozialgesetzgebungsbereiche sowie Professionen und Institutionen zu verstehen. Das erfordert die Integration der Frühen Hilfen in ein auf Dauer angelegtes übergreifendes integriertes kommunales Versorgungssystem. Die Frühen Hilfen bilden dabei den Anfang einer aufeinander aufbauenden Präventionsstrategie über das gesamte Kinder- und Jugendalter mit dem Ziel, für alle Kinder eine förderliche Umgebung für ihre Entwicklung bereitzustellen.

Frühe Hilfen können sich darüber hinaus nur ausreichend entfalten, wenn sie eingebettet sind in flankierende Maßnahmen wie zum Beispiel Armutsprävention, die die Grundsicherung der Familien gewährleisten (Verhältnisprävention).

**Frühe Hilfen sind kommunal verankert. Sie sind mit Ressourcen für eigenständiges Handeln ausgestattet.**

Frühe Hilfen und ihre Netzwerke bedürfen einer kommunalen Steuerung und sind Teil eines kommunalen Gesamtkonzepts, das die Förderung aller Familien und ihrer Kinder zum Ziel hat. Daher werden die Frühen Hilfen strategisch angemessen in einer Kommune verankert. Unterstützt wird der Auf- und Ausbau vom Bund und von den Ländern sowie aus unterschiedlichen Leistungssystemen. Mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, können sie ihre Wirksamkeit entfalten.

### **Frühe Hilfen werden in Netzwerken gestaltet und koordiniert.**

Frühe Hilfen werden in interdisziplinären und multiprofessionellen Netzwerken koordiniert. Die Netzwerke umfassen alle Institutionen und Anbieter von Unterstützungsleistungen, die Kontakt zu Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern unter drei Jahren haben. Die Netzwerke Frühe Hilfen dienen der fallübergreifenden Verständigung über die grundsätzliche Zusammenarbeit, der Entwicklung eines gemeinsamen Handlungsrahmens, der Koordinierung der örtlichen Hilfen und – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – der Zusammenarbeit in der konkreten Fallarbeit.

Transparenz und Partizipation sind essentiell für das Gelingen multiprofessioneller Zusammenarbeit in den Netzwerken Früher Hilfen. Weitere Voraussetzungen dafür sind die Kenntnis über Kompetenzen und Grenzen anderer Professionen, die Akzeptanz der jeweils anderen Fachlichkeit und der Wille zum gemeinsamen Arbeiten auf Augenhöhe. Für die Verständigung untereinander sind die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und das interdisziplinäre »Voneinander Lernen« grundlegend.

### **Frühe Hilfen verfügen in den Netzwerken über allgemeine und spezifische Kompetenzen der beteiligten Akteure.**

Frühe Hilfen brauchen in den Netzwerken Partner mit interprofessionellen Kernkompetenzen. Dazu gehört neben dem Wissen über Angebote und Stärken der unterschiedlichen Netzwerkpartner sowie über die in der Kommune geschlossenen Vereinbarungen und entsprechenden Verfahren ein gemeinsames Verständnis von Frühen Hilfen, Verabredungen über das gemeinsame Netzwerkhandeln sowie Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren. Für die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen gibt es gemeinsame Reflexions- und Fortbildungsmöglichkeiten.

### **Frühe Hilfen orientieren sich an wissenschaftlich fundierten Grundlagen der Gesundheitsförderung und der Sozialen Arbeit mit Familien.**

Frühe Hilfen beruhen auf wissenschaftlichen Grundlagen unterschiedlicher Disziplinen. Sie orientieren sich beispielsweise an Erkenntnissen aus der Bindungs- und Entwicklungsforschung, der Familienforschung, der Public Health Forschung, der Resilienzforschung, den Sozial- und Kulturwissenschaften und der Sozialen Arbeit, den Gesundheitswissenschaften, der Pflege- und Hebammenwissenschaft und den Lebenswissenschaften.

### **Frühe Hilfen sind qualitätsgesichert und werden regelmäßig evaluiert.**

Frühe Hilfen und die Unterstützungsangebote der Partner im Netzwerk Frühe Hilfen agieren auf der Grundlage des zum jeweils aktuellen Zeitpunkt vorhandenen, wissenschaftlich abgesicherten Wissens über die Entstehung von Entwicklungsproblemen und Ressourcen in der Eltern-Kind-Beziehung. Sie orientieren sich an gemeinsam entwickelten Qualitätsstandards als Voraussetzung für wirksame Maßnahmen und Kooperationsstrukturen. Zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und zur Überprüfung ihrer Wirkungen in den Familien und ihren Kindern werden die Frühen Hilfen fortlaufend dokumentiert und regelmäßig evaluiert. In diesen Prozess werden die Familien partizipativ einbezogen.

## Anlage 3 – Netzwerkkordinatorin und Fachanlaufstelle

